



Universität Regensburg

Ordnung der Universität Regensburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Aufgrund des Art. 6 BayHSchG erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

§ 1 Regelungszweck

¹Die Universität Regensburg trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ²Zur Wahrung ihrer Verantwortung im Umgang mit der verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit und der wissenschaftlichen Unabhängigkeit ist sie befugt und verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten Vorkehrungen zu treffen, wie mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen ist. ³Auf diese Weise garantiert sie die anerkannten Normen wissenschaftlicher Integrität und entspricht ihren gesetzlichen Verpflichtungen auf zweckentsprechende Verwendung von Steuermitteln oder ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen auf zweckentsprechende Verwendung von privaten Fördermitteln.

§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder der Universität Regensburg. ²Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende und wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, soweit diese in der Forschung tätig sind. ³Die Satzung gilt darüber hinaus für Personen, die ein von einer Professorin oder einem Professor der Universität Regensburg betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren verfolgen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Universität Regensburg sind.
- (2) Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen, freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Stipendiaten und Stipendiatinnen, die an Forschungsprojekten der Universität Regensburg beteiligt sind, ohne selbst Mitglieder der Universität zu sein, sind an die hier niedergelegten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in gleichem Maße gebunden.
- (3) Die Satzung (in der jeweils geltenden Fassung) findet auch auf ehemalige Mitglieder, ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden sowie ehemalige Habilitandinnen und Habilitanden der Universität Regensburg Anwendung, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der Universität Regensburg betrifft.
- (4) ¹Mitglieder der Universität Regensburg unterliegen den in dieser Ordnung festgelegten Regularien auch bei Forschungsarbeiten, die in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von anderen Institutionen, Unternehmen oder Privatpersonen entstehen. ²Bei der Gestaltung von Kooperationsverträgen ist auf diese Ordnung zu achten.
- (5) ¹Für sämtliche im Geltungsbereich dieser Ordnung zu behandelnden Vorgänge ist die Universität Regensburg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zuständig. ²Sie befördert die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder durch geeignete Organisationsstrukturen und gewährleistet die Rahmenbedingungen für die Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards. ³Zu diesen Rahmenbedingungen gehören:
 - (a) professionelle Tools für die Recherche bisheriger Forschungsstände,
 - (b) nach den Grundsätzen der Chancengleichheit, Diversität und Transparenz schriftlich festgelegte Verfahren für
 - (aa) die Personalauswahl,
 - (bb) die Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
 - (cc) institutionelle Organisations- und Betreuungsstrukturen, die in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zuweisen,
 - (dd) die Beurteilung von Forschungsvorhaben.

§ 3 Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Forschungsdesign)

¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind in ihrem Handeln für die Verwirklichung und den Schutz grundlegender Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens verantwortlich. ²Die sich daraus ergebenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen:

- (1) die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - (a) eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte vorzunehmen und
 - (b) in jeder Phase des Forschungsprozesses lege artis zu arbeiten, also
 - (aa) bereits bei der Planung des Forschungsvorhabens den aktuellen, öffentlich zugänglichen Forschungsstand sorgfältig zu recherchieren und umfassend zu berücksichtigen,
 - (bb) sich daraus ergebende relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren,
 - (cc) die Relevanz von Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung beim Design des Forschungsprojekts zu berücksichtigen,
 - (dd) zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden und in die Qualitätssicherung auch Prozesse wie z.B. das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern einzubeziehen,
 - (ee) zusätzlich vorhandene Regelungen der einzelnen Fachdisziplinen angemessen zu berücksichtigen,
 - (ff) bei der Entwicklung von neuen Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards zu legen,
 - (gg) Methoden zur Vermeidung von bewussten und unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden anzuwenden, z.B. Verblindung von Versuchsreihen (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben im Hinblick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc. bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt).
 - (c) alle Daten und Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Fehler und Einwände kritisch zu prüfen.
- (2) den Grundsatz, dass in der Regel alle Ergebnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vollständig, nachprüfbar und replizierbar in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen sind, d.h.:
 - (a) Transparenz und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnern oder Kooperationspartnerinnen, Konkurrenten oder Konkurrentinnen und in der Vergangenheit mit dem Thema befasste Personen zu wahren,
 - (b) alle für den Forschungsprozess recherchierten und für die Veröffentlichung relevanten Quellen (Text, Bild, Daten, Organismen, Software, Quellcodes) vollständig und korrekt zu zitieren, dabei Blindzitate zu unterlassen und auf die Persistenz und Zitierbarkeit der Quellcodes öffentlich zugänglicher Software zu achten,
 - (c) die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen, insbesondere dann, wenn neue Methoden entwickelt wurden,
 - (d) alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren und dabei grundsätzlich auch solche Ergebnisse zu berücksichtigen, die die Forschungshypothese nicht stützen (Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten),
 - (e) ¹im Einzelfall und in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebietes Einschränkungen und Gründe darzulegen, falls die Dokumentation den entsprechenden Vorgaben nicht gerecht werden kann. ²Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen, es sei denn, sie ist im Rahmen von Patentanmeldungen zeitlich begrenzt oder sie verstößt gegen Sicherheitsstandards sowie die Rechte anderer.
 - (f) wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend –in anerkannten Archiven und Repositorien öffentlich zugänglich zu hinterlegen,
 - (g) eigens entwickelte Forschungssoftware, die für Dritte bereitgestellt werden soll, mit einer angemessenen Lizenz zu versehen und unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich zu machen,
 - (h) Dokumentationen und Forschungsergebnisse nicht zu manipulieren und bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen,
- (3) ein auf Seriosität und Nachhaltigkeit bedachtes Publikationsverhalten, d.h.:

- (a) unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden,
 - (b) die Wiederholung bereits publizierter Inhalte auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang zu beschränken,
 - (c) Publikationsorgane (Bücher, Fachzeitschriften, Fach-, Daten- und Software Repositorien, Blogs) sorgfältig auszuwählen und jeweils auf ihre Seriosität im jeweiligen Forschungsgebiet zu prüfen,
 - (d) ¹Unstimmigkeiten oder Fehler, die im Nachgang einer Veröffentlichung auffallen, zu berichtigen. ²Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ³Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) die Einhaltung von Rechten und Pflichten, insbesondere solchen die aus gesetzlichen Vorgaben oder aus Verträgen mit Dritten resultieren, d.h.:
- (a) die erforderlichen Genehmigungen und Ethikvoten einzuholen,
 - (b) Wissen, Erfahrung und Fähigkeiten so einzusetzen, dass (auch sicherheitsrelevante) Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können,
 - (c) ¹im Forschungsvorhaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den für das Projekt erforderlichen Daten zu dokumentieren. ²Die Nutzung der Daten steht insbesondere der Person zu, die sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 4 Archivierung

- (1) ¹Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien, Dokumentationen und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in adäquater Weise und in der Regel 10 Jahre zu sichern und aufzubewahren, soweit es dessen zum Zwecke der Nachprüfbarkeit bedarf. ²Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, ist dies darzulegen. ³Die Universität und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die sachgerechte standardisierte Archivierung ermöglicht.
- (2) ¹Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes verbleiben die Originaldaten am Entstehungsort. ²Die Universität Regensburg trifft Vorkehrungen, dass Primärdaten sachgerecht weitergegeben werden und die Zugangsrechte geklärt sind. ³Dazu werden die Primärdaten angemessen gespeichert, vor unbefugtem Zugriff gesichert und die zum Zugriff berechtigten Personen festgelegt. ⁴Soweit datenschutzrechtliche Regeln nicht entgegenstehen, soll den Forscherinnen oder Forschern bei einem Ortswechsel ermöglicht werden, ein Duplikat der Daten zu erstellen.

§ 5 Verantwortlichkeit für die Organisation und Kommunikation der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind allen Mitgliedern der Universität Regensburg bekanntzugeben und für diese verpflichtend. ²Sie sind unter ihrer Beteiligung stetig weiterzuentwickeln. ³Die Regeln müssen fester Bestandteil der Lehre und Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.
- (2) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.
- (3) Im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).
- (4) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (5) Die Fakultäten stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in allen Studiengängen dauerhaft gewährleistet ist.

- (6) Die Fakultäten sind dafür verantwortlich, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden verbindlich gemacht werden.

§ 6 Grundsätze für die Einbindung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

¹Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. ²Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Hochschule trägt jede Fakultät für ihren Bereich Sorge dafür, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht, der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

- (1) ¹Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so zu organisieren, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgt und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. ²Größe und Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können. ³Gegebenenfalls werden die Rollen und Verantwortlichkeiten im Laufe eines Projekts angepasst (z. B. wenn sich der Arbeitsschwerpunkt von Beteiligten ändert).
- (2) Studierende, Graduierte und Promovierende sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede betreute Person ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis ein.
- (3) ¹Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Promovierten, Promovenden und Promovendinnen, Graduierten und Studierenden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuerinnen und Betreuer oder Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen. ²Diese sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und zur Kollegialität im Sinne von kooperativem und respektvollem Verhalten verpflichtet.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Erfahrungsstufen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in regelmäßigem Austausch.
- (5) ¹Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern. ²Die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten von Betreuerinnen oder Betreuern und Promovendinnen oder Promovenden sowie Habilitandinnen oder Habilitanden sind in Betreuungsvereinbarungen festzuhalten.
- (6) Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll in Anträgen, internen Reglements der Arbeitsgruppe sowie aus dem Vorhaben hervorgehenden Publikationen dokumentiert sein.
- (7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Eigenverantwortung in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (8) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden Beratungen zu Laufbahn und weiteren Karrierewegen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.
- (9) Die Universität Regensburg bestellt eine unabhängige Ansprechperson als Ombudsperson (§ 10), an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.

§ 7 Grundsätze verantwortungsvoller Bewertung und Begutachtung wissenschaftlicher Leistungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses, d.h.:

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Befähigung von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Informationen oder Ideen, die einer Gutachterin oder einem Gutachter durch ihre oder seine Tätigkeit vor anderen zur Kenntnis gelangt sind, müssen vertraulich behandelt werden. ³Die Vertraulichkeit fremder Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Die Gutachterin oder der Gutachter müssen Besorgnisse über Interessenkonflikte unter Beachtung der DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit zwingend offenlegen, die sich aus einer Konkurrenzsituation, Zusammenarbeit oder einer sonstigen Beziehung zu Autorinnen oder Autoren einer eingereichten

- Veröffentlichung, zu Projektantragstellerinnen bzw. Projektantragstellern oder zu Bewerberinnen bzw. Bewerbern auf wissenschaftliche Stellen ergeben. ³Dabei gelten die DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit.
- (3) Die Vorgaben zu Vertraulichkeit und Befangenheit gelten für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien gleichermaßen.
- (4) ¹Kriterien für die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität haben. ²Wenn quantitative Indikatoren in die Gesamtbewertung einfließen sollen, ist eine differenzierende und reflektierende Erläuterung zwingend erforderlich. ³Die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Beitrags darf nicht von dem Publikationsorgan abhängen, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wurde. ⁴Auch die Bewertung nach ~~Art der Publikation~~ oder „Impact Factor“ kann eine inhaltliche Bewertung nur ergänzen, darf sie jedoch nicht ersetzen. ⁵Bei der vergleichenden Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist in jedem Fall eine inhaltliche Qualitätsermittlung vorzunehmen.
- (5) ¹Soweit freiwillig angegeben, werden bei einer vergleichenden Begutachtung – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen, wie etwa Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer. ²Auch Beiträge von gesamtgesellschaftlichem Interesse oder die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers in Bezug auf Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft können gewürdigt werden.
- (6) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 8 Autor- und Herausgeberschaft

- (1) ¹(Mit-)Autor oder Autorin ist nur, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Als Autoren oder Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen danach nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erhebung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung der Publikationsvorlage selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen. ³Ob ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist im Einzelfall und unter Beachtung der jeweiligen Fachkultur darzulegen und zu prüfen. ³Weder aus der Stellung als jetzige oder ehemalige wissenschaftliche Leitung noch aus der Stellung als Vorgesetzter oder Vorgesetzte allein kann eine (Mit-)Autorschaft abgeleitet werden. ⁴Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig.
- (2) Folgende Beiträge reichen, jeweils für sich allein nicht aus, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:
- (a) rein organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
 - (b) Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
 - (c) Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
 - (d) lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
 - (e) lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel reine Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
 - (f) die reine regelmäßige Überlassung von Datensätzen,
 - (g) redaktionelles Lesen der Publikationsvorlage ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts,
 - (h) Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.
- Sofern derartige Beiträge in die Ergebnisse eingeflossen sind, sollten sie in angemessener Weise in den Danksagungen / Acknowledgements erwähnt werden.
- (3) Für Herausgeber und Herausgeberinnen von wissenschaftlichen Reihen und Editionen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (4) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird; die Kriterien der Reihung müssen nachvollziehbar sein und die Konventionen jedes Fachgebiets berücksichtigen. ³Die erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. ⁴Für die Verweigerung der Zustimmung muss eine begründete und nachprüfbare Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen vorliegen.
- (5) ¹Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung der geplanten Publikation zu. ²Sie tragen hierfür die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, die Verantwortlichkeit wird explizit anders ausgewiesen.
- (6) ¹Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken möglichst darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzenden korrekt zitiert werden können.

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer Personen verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. ²Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. ³Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
- (a) Falschangaben:
 - (aa) das Erfinden von Daten,
 - (bb) das Verfälschen von Inhalten und Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - (cc) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - (dd) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen oder Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen,
 - (ee) Verschleierung von Interessenskonflikten.
 - (b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von einer anderen Person stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - (aa) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - (bb) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin und als Betreuer oder Betreuerin von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ideendiebstahl),
 - (cc) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - (dd) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
 - (c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft oder (Mit-)Herausgeberschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - (d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - (e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
 - (f) Mitwissen um Fälschungen durch andere Personen,
 - (g) Verweigerung der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten, z. B. im Rahmen eines Ombudsverfahrens i.S.d. § 12) oder eines förmlichen Untersuchungsverfahrens i.S.d. § 14).
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- (a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer Personen,
 - (b) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - (c) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 10 Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

- (1) ¹Zur wissenschaftlichen Selbstkontrolle bestellt der Senat der Universität Regensburg auf Vorschlag des Präsidiums eine Ombudsperson als Ansprechperson für Mitglieder der Hochschule sowie eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ³Für jedes Mitglied der Kommission und für die Ombudsperson wird für den Fall der Besorgnis der Befangenheit eine Stellvertretung bestellt.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus drei in der Forschung ausgewiesenen professoralen Mitgliedern der Universität Regensburg, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (3) ¹Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson sollen erfahrene Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen von hoher Integrität und Leitungskompetenz sein. ²Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sollen nicht demselben Fachbereich angehören. ³Die Übernahme des Amtes der Ombudsperson, der stellvertretenden Ombudsperson und die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft in der Kommission sind unvereinbar mit einem Amt in einem zentralen Leitungsgremium der Universität Regensburg sowie dem Amt einer oder eines Frauenbeauftragten. ⁴Für ihre Amtszeit gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ⁵Die Universität sorgt für ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung

der Arbeit der Ombudspersonen. ⁶Der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ist eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben zu gewähren.

- (4) ¹Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson, der stellvertretenden Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder tätig. ²Die Ombudsperson und die Kommission bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Universität vor und beraten die Universitätsleitung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Regensburg in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
- (5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Kommission und die Ombudspersonen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Auf die Kommission und die Ombudspersonen wird auf den Internetseiten der Universität unter Darstellung ihrer jeweiligen Funktion und unter Hinweis auf den Anspruch jedes Mitglieds der Hochschule, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen, hingewiesen.
- (7) Es steht den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Regensburg frei, sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und deren Verletzung unmittelbar an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden.
- (8) ¹Die Untersuchung von Fehlverhalten im Rahmen von Studienleistungen obliegt den jeweiligen Dozierenden und Studiendekanen oder Studiendekaninnen. ²Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis bei Studienprüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen der Fakultäten beurteilt.

§ 11 Verfahrensgrundsätze bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) ¹Die Universität Regensburg wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach Maßgabe des in den §§ 12-15 nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geregelten Verfahrens ohne Ansehen der Person nachgehen. ²Bestätigt sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen.
- (2) ¹Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, insbesondere die Ombudsperson und Untersuchungskommission, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. ²Der von den Vorwürfen betroffenen Person sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. ³Der hinweisgebenden Person dürfen auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, wenn die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte.
- (3) ¹Zum Schutz der Hinweisgebenden von einem möglichen Verdacht Betroffenen sowie der Gutachterinnen oder Gutachter als Sachverständige unterliegen die Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Universität Regensburg höchster Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte auch nach Abschluss eines Verfahrens strikt zu wahren ist. ²Davon ausgenommen ist die Berichterstattung in Bezug auf die von einem möglichen Verdacht betroffene Person an die Präsidentin oder den Präsidenten und die zuständigen Gremien der Universität Regensburg für den Fall, dass ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, wenn und soweit der Universität Regensburg, der Umwelt oder Menschen ohne die Berichterstattung ein Schaden droht. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Ombudspersonen oder Kommission entscheiden im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht.
- (5) Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung erfolgt die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung der der Unschuldsvermutung.
- (6) ¹Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Ombudsperson belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. ²Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (7) Der von den Vorwürfen betroffenen Person sowie der hinweisgebenden Person wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (8) Für die förmliche Untersuchung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 72 der Grundordnung entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (9) Für die Ombudspersonen sowie die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Hinblick auf die Besorgnis der Befangenheit.

§ 12 Das Ombudsverfahren

- (1) ¹Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfall die Ombudsperson oder die stellvertretende Ombudsperson informiert. ²Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) ¹Die Ombudsperson oder die stellvertretende Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. ²Die Beratung zielt auf eine nichtförmliche, unvoreingenommene und für alle Beteiligten annehmbare Schlichtung von Konflikten.
- (3) Die Ombudsperson oder die stellvertretende Ombudsperson ist zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet; sie darf die Identität von Hinweisgebenden nicht ohne deren ausdrückliche Einwilligung offenlegen.
- (4) Die Ombudsperson oder die stellvertretende Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (5) Die Ombudsperson oder die stellvertretende Ombudsperson ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen oder Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.
- (6) ¹Kommt die Ombudsperson zu dem Schluss, die Vorwürfe der hinweisgebenden Person seien nicht haltbar, kann die hinweisgebende Person die stellvertretende Ombudsperson mit einer unabhängigen Prüfung beauftragen. ²Dies gilt entsprechend, wenn zunächst die stellvertretende Ombudsperson mit dem Verdachtsfall befasst war.

§ 13 Das Vorprüfungsverfahren durch die Kommission

- (1) Stellt die Ombudsperson einen hinreichenden Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten fest, stellt sie bei der Kommission einen Antrag auf Vorprüfung und übermittelt dieser die Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des oder der Hinweisgebenden und der betroffenen Person.
- (2) ¹Vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann verlängert werden. ⁴Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht offenbart.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person oder nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die betroffene und die hinweisgebende Person - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (4) Wenn der oder die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 14 Das förmliche Untersuchungsverfahren durch die Kommission

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens durch die Kommission wird der Hochschulleitung von dem oder der Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) ¹Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter oder Fachgutachterinnen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten oder Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. ²Hierzu können u. a. Schlichtungsberater oder -beraterinnen zählen.
- (3) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Sie entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten.
- (4) ¹Dem Wissenschaftler oder der Wissenschaftlerin, dem oder der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist der entsprechende Bericht vorzulegen und Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. ²Der oder die Betroffene ist auf seinen bzw. ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er oder sie eine Person seines bzw. ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ³Dies gilt auch für

sonstige anzuhörende Personen. ⁴Die mündliche Anhörung ist zu protokollieren.

- (5) ¹Der Name der hinweisgebenden Person darf offengelegt werden, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der hinweisgebenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. ²Die hinweisgebende Person wird vor der Offenlegung ihres Namens darüber in Kenntnis gesetzt; sie kann entscheiden, ob sie die Anzeige bei abzusehender Offenlegung ihres Namens zurückzieht.
- (6) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
- (7) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Universitätsleitung geführt haben, sind der betroffenen und der hinweisgebenden Person sowie der Universitätsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (9) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (10) ¹Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ermittelt die Ombudsperson alle Personen, die sekundär in den Fall involviert sind bzw. waren. ²Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftlerinnen und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (11) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre bei der Ombudsperson, danach im Universitätsarchiv entsprechend den Vorgaben des bayerischen Archivgesetzes aufbewahrt. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

§ 15 Weitere Maßnahmen

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Universitätsleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität und auch der Rechte aller direkt und indirekt betroffenen Personen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) ¹In der Universität sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen.
- (3) Zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse haben die Fakultäten in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen (frühere und mögliche Kooperationspartner oder -partnerinnen, Koautoren oder Koautorinnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (4) Die jeweils zuständigen Organe und Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren und Sanktionsmöglichkeiten ein.
- (5) Über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des diesbezüglichen Berichts und der Empfehlungen entscheidet die Universitätsleitung.

§ 16 Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog stellt eine Auswahl möglicher Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten dar. In Betracht kommen:

- (1) Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - (a) bei Beamtinnen und Beamten: disziplinarrechtliche Maßnahmen;
 - (b) bei Angestellten: Abmahnung, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung, Vertragsauflösung;
- (2) Akademische Konsequenzen:

¹Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Universität Regensburg nur gezogen werden, wenn sie der betroffenen Person den Titel selbst verliehen hat. ²Wurde der akademische Grad von einer anderen Universität verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten nur dann zu informieren, wenn es im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. ³In diesem Fall kommen insbesondere der Entzug des Doktorgrades oder der Lehrbefugnis in Betracht.

(3) Mögliche zivilrechtliche Konsequenzen:

- (a) Erteilung eines Hausverbots;
- (b) Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
- (c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche auf der Grundlage des Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts, des Patentrechts oder des Wettbewerbsrechts;
- (d) Rückforderungsansprüche von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
- (e) Schadensersatzansprüche durch die Universität oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(4) Mögliche strafrechtliche Konsequenzen:

¹Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) oder sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. ²Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(5) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen:

¹Aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftete Publikationen sind

- a) zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und
 - b) richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf bzw. Korrektur/Erratum);
- Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind in geeigneter Form zu informieren. ²Grundsätzlich sind dazu die beteiligten Autorinnen oder Autoren und die beteiligten Herausgeberinnen oder Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Präsidentin oder der Präsident die ihr oder ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der Universität Regensburg über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 1. Oktober 1999 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 30.06.2021.

Regensburg, den xx.xx.2021

Universität Regensburg

Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am xx.xx.2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde auf der Webseite der Hochschule und durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der xx.xx.2021.